

► Steuererklärung

## Keine Anlage EÜR bei Unterschreitung der 35.000-EUR-Grenze

| Ab dem Veranlagungszeitraum 2017 gilt nicht mehr die Ausnahmeregelung, nach der bei Betriebseinnahmen von weniger als 17.500 EUR der Steuererklärung statt des Vordrucks Anlage EÜR eine formlose Gewinnermittlung beigefügt werden kann. Die OFD Nordrhein-Westfalen hat dazu klargestellt, dass Vereine auch weiterhin den Vordruck Anlage EÜR nicht abgeben müssen, wenn ihre wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe die Einnahmengrenze von 35.000 EUR nicht überschreiten. |

Weil gemeinnützige Einrichtungen keine formale Gewinnermittlung erstellen müssen, besteht in diesen Fällen weder eine Pflicht zur Nutzung des Vordrucks Anlage EÜR (in Papierform) noch eine Verpflichtung zur Übermittlung durch Datenfernübertragung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz (ELSTER). Das Finanzministerium Schleswig-Holstein hat zusätzlich klargestellt, dass gemeinnützige Einrichtungen die EÜR freiwillig nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung oder mit dem Vordruck Anlage EÜR in Papierform abgeben können (OFD Nordrhein-Westfalen, Kurzinfo vom 20.4.18, ESt Nr. 03/2018, Abruf-Nr. 203050, FinMin Schleswig-Holstein, ESt-Kurzinformation Nr. 2018/15 vom 11.5.18).

► Stiftung & Recht

## Sparkassenstiftung muss Überweisungen nicht offenlegen

| Eine von einer Sparkasse errichtete Kulturstiftung muss keine Auskunft über ihre Überweisungen erteilen. Daran ändert auch das Informationsfreiheitsgesetz nichts, so das VG Gelsenkirchen. |

Ein Bürger wollte per Gerichtsentscheidung erzwingen, dass eine von der Sparkasse seiner Stadt errichtete Kulturstiftung Auskunft über Geldflüsse der Stiftung an die Stadt offenlegt. Er berief sich dabei auf das Informationsfreiheitsgesetz, das für Transparenz beim Handeln und Wirken von Behörden sorgen soll. Das VG Gelsenkirchen wies die darauf gerichtete Klage ab. In § 12 Stiftungsgesetz NRW ist eindeutig und abschließend geregelt, welche Auskünfte eine Stiftung erteilen muss. Auskünfte über Kontobewegungen gehören nicht dazu. Deshalb greift das Informationsfreiheitsgesetz bei Stiftungen nicht.

**Beachten Sie** | Die Sparkasse als Stifterin der Stiftung hatte im Verfahren geltend gemacht, dass die Stiftung bereits deshalb nicht dem Informationsfreiheitsgesetz unterliegt, weil es sich bei der Kulturstiftung nicht um eine öffentlich-rechtliche Stiftung handelt. Dem folgte das VG Gelsenkirchen nicht. Die Sparkasse sei als Stifterin eine öffentliche Einrichtung. Zudem würde die Kulturstiftung mit der Unterstützung von Kultur auch öffentliche Aufgaben erfüllen.



IHR PLUS IM NETZ

sb.iww.de

Abruf-Nr. 203050

**Stiftungsgesetz NRW regelt eindeutig, welche Auskünfte erteilt werden müssen**